



STATUTEN

1. NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Ski- und Sportclub Fideris (SSC Fideris), ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Fideris, GR. Er bezweckt das Ausüben des Ski- und Allgemeinen Sports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Der Ski- und Sportclub Fideris ist Mitglied des Swiss Ski und des Ski und Snowboard Graubünden und ist deren Statuten unterstellt.
- 1.3 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die das 16. Altersjahr (Kalenderjahr) erreicht hat.
- 2.2 Der Club besteht aus:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Clubmitglieder
 - c) Familienmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Passivmitglieder
- 2.3 Dem Club ist ferner eine Jugendorganisation (JO) angegliedert, die Eltern eines JO – Kindes müssen Familienmitglieder sein.
- 2.4 Wer in den Verein eintreten will, hat sich an den Vorstand zu wenden.
Die Aufnahme in den SSCF kann jederzeit erfolgen. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen muss der Eintritt vor dem Anmeldeschluss erfolgen.
Bewerber haben für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2.5 Durch Eintritt in den Club verpflichtet sich jeder, dessen Statuten genau zu befolgen.
- 2.6 Jedes Aktivmitglied des SSCF muss Mitglied des Swiss Ski und des SSGR sein und genießt deren Privilegien.
- 2.7 Club- und Familienmitglieder sind clubintern den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- 2.8 Zum Ehrenmitglied können Club- respektive Aktivmitglieder ernannt werden, welche im SSC Fideris während mindestens 40 Jahren Mitglied sind.
Vorstands und OK Tätigkeiten werden als 1.5 Jahre angerechnet.
Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geht vom Vorstand aus und unterliegt dem Beschluss der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit.
- 2.9 Folgende Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit: Ehren- und Vorstandsmitglieder, Revisoren, JO - Leiter und ARFLINA - Lauf OK.



- 2.10 Passivmitglieder haben an Clubveranstaltungen keine Vergünstigungen.
- 2.11 Austritte müssen beim Vorstand schriftlich gemeldet werden. Dem Gesuch kann nur entsprochen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen als Clubmitglied bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.
- 2.12 Bei ungebührlichem oder statutenwidrigem Benehmen kann der Fehlbare nach Verwarnung mit 2/3 Mehrheit der Versammlung vom Club ausgeschlossen werden.
- 2.13 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen.
- 2.14 Alle Mitglieder zahlen an den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- 2.15 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in diesen Statuten niedergelegten Bestimmungen zu erfüllen und sich den Vereinsbestimmungen und Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

3. Organe

- 3.1 Die Organe sind
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

4. Die Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 4.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 4.3 Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung einzureichen.
- 4.4 Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
 - a) Durch den Vorstand
 - b) Wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt wird.
- 4.5 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 4.6 Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus.
- 4.7 Anträge der Mitglieder, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorgesehenen Traktanden stehen, sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.8 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. (Auflösung).



- 4.9 Jede vom Vorstand ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 4.10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlicher Abstimmung, sofern die Versammlung nicht etwas anderes anordnet.
- 4.11 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte
- Wahl Stimmzähler
 - Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht des Jo- Chefin
 - Kassebericht des Kassiers
 - Revisorenbericht
 - Mutationen
 - Wahlen
 - Ehrungen
 - Verschiedenes und Umfrage

5. Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident / Aktuar
 - Kassier
 - JO-/Rennchef
 - Materialverwalter
- 5.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- 5.3 Es dürfen nicht mehr als drei Mitglieder gleichzeitig in die Wahl kommen.
- 5.4.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein besitzen Präsident, Vizepräsident/Aktuar und Kassier.
- 5.4.2 Der JO-/Rennchef vertritt die JO nach aussen.
- 5.5 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- Er besorgt die Verwaltung und Leitung des Vereins, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.
 - Er hat alle Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
 - Er organisiert gemäss Jahresprogramm sämtliche Vereinsanlässe.
 - Der Vorstand legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor.
 - Der Vorstand erstellt ein Budget für das kommende Vereinsjahr und legt es der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Er beschliesst pro Sachgeschäft über ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- in eigener Kompetenz.
- 5.6 Die Sitzung wird, sofern es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat bei gleichem Stimmverhältnis den Stichentscheid.



6. Die Rechnungsrevisoren

- 6.1 Der Vereinskassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und auf die ordentliche Generalversammlung hin den Rechnungsabschluss samt allen Unterlagen vorzulegen.
- 6.2 Der Rechnungsabschluss ist von zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung alternierend auf zwei Jahre gewählt.
- 6.3 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Diverses

- 7.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des nächsten Jahres.

8. Statutenänderungen

- 8.1 Änderungen dieser Statuten können nur vorgenommen werden, wenn es von der Generalversammlung beschlossen wird.

9. Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Clubs kann nur erfolgen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung dies beschliesst.
- 9.2 Bei Auflösung des Clubs gehen Clubvermögen, Inventar und Urkunden an die Gemeinde Fideris zur Verwaltung über, um einem neuen Club mit gleichen Zielen erhalten zu bleiben.

Die Statutenänderung (Verschiebung des Vereinsjahres) wurde an der Generalversammlung vom 13. Mai 2011 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 07. Mai 2004

Fideris, 13. Mai 2011

**Bruno Hartmann
Präsident**

**Aita Tscherner
Aktuarin**